



# EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

## DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

### AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du                    22. Feb. 1995  
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,  
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen den Bericht der Gemeinde Stalden vom 29. April 1994 und vom 19. Januar 1995 mit dem Antrag auf Homologierung des von der Urversammlung am 20. Februar 1994 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 19. Mai 1924 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 23. Juni 1993;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Berichts im Amtsblatt Nr. 36 vom 3. September 1993;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Gemeinde Stalden vom 20. Februar 1994, womit die genannte Gesamtre-

vision der kommunalen Bau- und Zonenordnung angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 8 vom 25. Februar 1994;

Eingesehen die beim Staatsrat gegen die Zonenplanänderung eingereichte Beschwerde, welche in der heutigen Sitzung mit einem separaten Rechtsmittelentscheid beurteilt wurde;

Eingesehen die Eingabe der Gemeinde Stalden vom 19. Januar 1995, womit Akt gegeben wurde, dass im kantonalen Amtsblatt Nr. 2 vom 13. Januar 1995 die Planungszonen, welche über die steinschlaggefährdeten Gebiete Weng, Merje, Üssers Milibach erlassen wurden, öffentlich bekanntgegeben worden seien;

Erwägend, dass die Gesamtrevision der Nutzungsplanung der Gemeinde Stalden die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

b e s c h l i e s s t :

Der von der Urversammlung von Stalden am 20. Februar 1994 angenommene Nutzungsplan und das Bau- und Zonenreglement werden homologiert.

Siegelgebühr: Fr. 60.--

Für getreue Abschrift:  
DER STAATSKANZLER:

6 Ausz. DI  
1 Ausz. Finanzinsp.

